



Gemeinde Kirchheim b. München

---

# Bekanntmachung

## **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71-K, 2. Änderung, für das Gebiet „Dorfkern Hausen“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)**

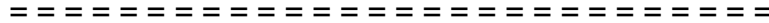
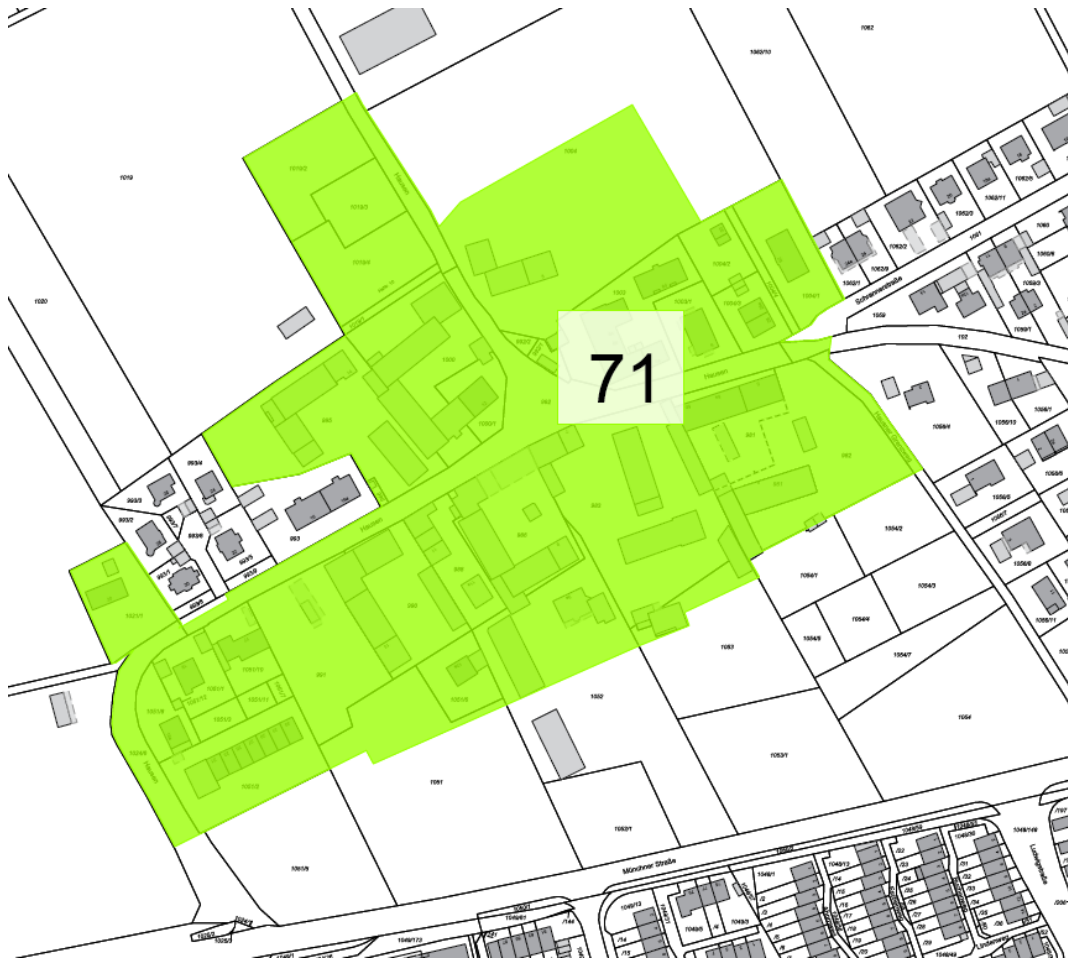
In seiner Sitzung vom 12.03.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71/K, 2. Änderung, beschlossen

Nachstehend ist der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 12.03.2019 abgedruckt:

1. Gemäß Sachverhalt besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine erneute Überplanung des Bebauungsplans Nr. 71/K sowie dessen 1. Änderung. Für das Gebiet Dorfkern Hausen wird der Bebauungsplan Nr. 71/K – 2. Änderung aufgestellt; es handelt sich hierbei um einen qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren.
2. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 71/K – 2. Änderung umfasst das Gebiet des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 71/K sowie dessen 1. Änderung.
3. Planungsanlass und -ziele des Bebauungsplans  
Aktuell besteht lediglich ein Planungserfordernis für das ortsbildprägende Grundstück Hausen 7.  
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71/K erfolgte keine explizite städtebauliche Bewertung des Grundstücks, weil die Gemeinde damals davon ausgehen konnte und musste, dass sowohl eine bauliche Veränderung als auch eine Änderung der damals ausgeübten Nutzung mittelfristig nicht erfolgen würde. Somit stellte der Bebauungsplan durch die entsprechenden Festsetzungen lediglich auf die Bestandsbebauung und -nutzung ab.  
Ziel des Bebauungsplans ist eine städtebauliche Neuordnung des ortsbildprägenden Gebiets in der Umgebung des Grundstücks, da diese erhalten werden soll; aber mittelfristig von ähnlichen Vorhaben ausgegangen werden kann.
4. Als Planfertiger wird das Planungsbüro Anger Groh Architekten aus Erding beauftragt.

Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, daher erfolgt das Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Es kann somit auf die Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB verzichtet werden.

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht den vorgesehenen **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71-K, 2. Änderung**. Dieser kann gegebenenfalls im weiteren Verfahrensverlauf geändert werden.



In Kürze erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Zeitraum und der Ort, in dem sich Interessierte über die Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen bei der Gemeinde erkundigen können, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit zur vorgesehenen Planung äußern, dies wird ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung:

Herr Böhmfeld, Tel. 089/90909-3102 oder Herr Müller, Tel. 089/90909-3112

Gemeinde Kirchheim b. München, 20.03.2019  
Bauamt - Sachgebiet Bauverwaltung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Kirchheim b. München

Ausgehängt am: **21.03.2019**

..... (Siegel)  
Maximilian B ö l t l  
Erster Bürgermeister

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift